Deutsches Rotes Kreuz

§ 6 EEG: Potenziale für die Region

Finanzielle Beteiligung an Erneuerbare-Energien-Projekten verstehen und gestalten



Inhalt

1. Einleitung 3

2. Was verbirgt sich hinter § 6 EEG? 5

6 2.1 Betroffene Gemeinden
6 2.2 Anlagenarten und Adressaten

3. Finanzielle Bedeutung des § 6 EEG 2023 7

8 3.1 Erträge für Kommunen

4. Beteiligungsgesetze auf Länderebene 10

11 4.1. Individuelle Beteiligungsmodelle
13 4.2. Bundesländer mit verpflichtenden Regelungen im Überblick
15 4.3. Bundesländer ohne eigenes Beteiligungsgesetz

5. Grundsätze der Mittelverwendung der Gemeinde 16

17 5.1. Beihilfenrechtliche Aspekte
17 5.2. Haushaltsrechtliche Integration
18 5.3. Zuwendungen
18 5.4. Öffentliche Auftragsvergabe
19 5.5. Einrichtung kommunaler Fonds oder Förderrichtlinien

6. Fazit 20

7. Glossar 22

1.

Einleitung



1. Einleitung

Die finanziellen Handlungsspielräume von Kommunen stehen seit Jahren unter wachsendem Druck. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die Sicherstellung öffentlicher Daseinsvorsorge, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und sozialer Infrastruktur. Vor diesem Hintergrund gewinnen alternative und ergänzende Finanzierungsquellen zunehmend an Bedeutung.
Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat der Gesetzgeber ein Instrument geschaffen, das neben energie- und klimapolitischen Zielsetzungen auch die wirtschaftliche Teilhabe von Kommunen am Ausbau erneuerbarer Energien adressiert. Insbesondere § 6 EEG 2023 eröffnet die Möglichkeit, Gemeinden finanziell an den Erträgen von Windenergie- und Freiflächenanlagen zu beteiligen. Damit wird ein Ansatz verfolgt, der sowohl die lokale Akzeptanz der Energiewende stärken als auch zusätzliche Einnahmequellen auf kommunaler Ebene erschließen soll.

Gleichzeitig wirft die praktische Umsetzung zahlreiche Fragen auf: Unter welchen Voraussetzungen können Kommunen von den Beteiligungszahlungen profitieren? Welche Rahmenbedingungen sind zu beachten? Und welche Möglichkeiten ergeben sich für die Verwendung der Mittel vor Ort? Insbesondere stellt sich die Frage, inwieweit die zusätzlichen Einnahmen dazu beitragen können, soziale Infrastruktur zu stärken und auf lokale Bedarfe zu reagieren.
Vor diesem Hintergrund verfolgt das vorliegende Dokument das Ziel, § 6 EEG 2023 systematisch aufzubereiten und dessen Bedeutung für die kommunale Finanzierungsrealität kritisch einzuordnen. Im Fokus steht dabei die Bewertung, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang die vorgesehenen Beteiligungsmechanismen tatsächlich als tragfähige Finanzierungsoption für kommunale Aufgaben genutzt werden können. Darüber hinaus werden bestehende rechtliche Unsicherheiten sowie strukturelle Grenzen analysiert und Ansatzpunkte für eine Weiterentwicklung des Instruments herausgearbeitet.

Dieses Papier bietet einen Überblick über die kommunale Beteiligung nach § 6 EEG 2023, erläutert die rechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen und ordnet die Potenziale des Instruments für Kommunen und Regionen ein. Darüber hinaus werden Ansatzpunkte aufgezeigt, wie die zusätzlichen Handlungsspielräume für gemeinwohlorientierte Zwecke genutzt werden können. Die praktische Perspektive sozialer Organisationen und konkrete Handlungsmöglichkeiten für die Zusammenarbeit mit Kommunen werden in der ergänzenden Handreichung („Von der Energiewende zum sozialen Mehrwert: Praxisleitfaden und Kommunikationshilfe zur Nutzung kommunaler Beteiligungsmittel nach § 6 EEG“) dargestellt.

Veröffentlichungsjahr: 2026

2.

Was verbirgt sich hinter § 6 EEG?

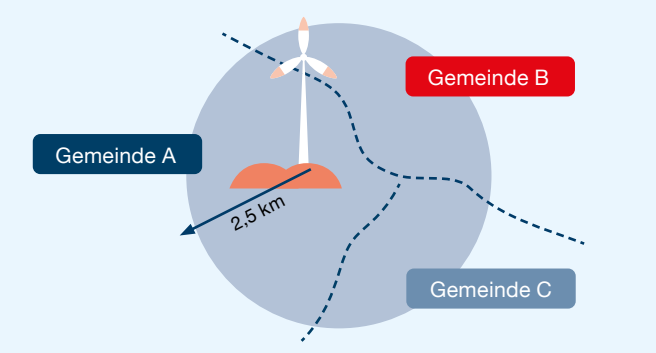


2. Was verbirgt sich hinter § 6 EEG?

Um die Akzeptanz von Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen in der Bevölkerung zu fördern, ermöglicht § 6 EEG 2023 eine freiwillige Erlösbeteiligung betroffener Kommunen. Zugleich soll die finanzielle Beteiligung der Gemeinden diese dazu motivieren sich mit der Ausweisung von EE-Flächen (Flächen für erneuerbare Energien) zu beschäftigen.[1] Anlagenbetreiber können betroffenen Gemeinden Zuwendungen zahlen.

2.1 Betroffene Gemeinden

Bei Windenergieanlagen gelten gem. § 6 Abs. 2 S. 2 EEG 2023 Gemeinden als betroffen, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Auch wenn keine ausdrückliche Regelung dazu getroffen wird, auf welcher Basis der Umkreis festzulegen ist, wird in Anlehnung an § 8 Absatz 1 S. 1 EEG 2023 die jeweilige Luftlinie zugrunde gelegt.[2] Bei mehreren Windenergieanlagen wird der 2.500-Meter-Radius für jede Anlage einzeln betrachtet, da die Auswirkungen von jeder einzelnen Anlage ausgehen. Liegt die Anlage auf einem gemeindefreien Gebiet, gilt der jeweils zuständige Landkreis als betroffene Gebietskörperschaft.[3]



Bei PV-Freiflächenanlagen sind gem. § 6 Abs. 3 EEG 2023 solche Gemeinden betroffen, auf deren Gebiet ein Teil der Anlage liegt. Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen gelten nur die Gemeinden als betroffen, auf deren Gebiet die Anlage tatsächlich liegt. Anders als bei Windenergieanlagen gibt es keinen zusätzlichen Umkreis von 2.500 Metern. Der Gesetzgeber begründet dies damit, dass Freiflächenanlagen weniger weitreichende Auswirkungen auf die Umgebung haben. Sind mehrere Gemeinden von einer Freiflächenanlage betroffen, werden die möglichen finanziellen Beteiligungen entsprechend dem Flächenanteil der Anlage auf dem jeweiligen Gemeindegebiet aufgeteilt.[4]

2.2 Anlagenarten und Adressaten

§ 6 Abs. 1 EEG 2023 beschränkt die Gemeindebeteiligung auf Windenergieanlagen an Land sowie Freiflächenanlagen ab 1.000 kW installierter Leistung. Dies gilt sowohl für neue Anlagen als auch für Bestandsanlagen.

Unter Freiflächenanlagen sind gem. § 3 Nr. 22 EEG 2023 alle Anlagen gefasst, die weder an/auf/ in einem Gebäude noch an anderen baulichen Anlagen angebracht sind.

Windenergieanlagen an Land sind durch das § 3 Nr. 48 EEG 2023 negativ definiert. Es darf sich nicht um eine „Windenergieanlage auf See handeln“, sodass sich der Standort auf dem Festland oder innerhalb des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland befinden muss. Die Regelung richtet sich an alle Unternehmen und Privatpersonen, die Wind- oder Solar-Freiflächenparks bauen und betreiben.

1 Theobald/Kühling/Weidinger, 133. EL Januar 2026, EEG 2023 § 6 Rn. 4

2 BeckOK EEG/Eckenroth EEG 2023 § 6 Rn. 11-13

3 BeckOGK/Schulz EEG § 6 Rn. 40, 41

4 BeckOGK/Schulz EEG § 6 Rn. 54-56

3.

Finanzielle Bedeutung des § 6 EEG 2023



3. Finanzielle Bedeutung des § 6 EEG 2023

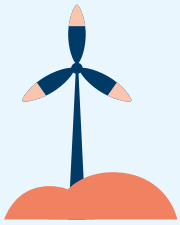
Wie bereits in 2.0 dargestellt, ermöglicht § 6 EEG 2023 eine freiwillige finanzielle Beteiligung der Gemeinden am Ertrag von Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen ohne Gegenleistung. Diese erfolgt über Zuwendungen des Anlagenbetreibers an die betroffene Gemeinde. Auch wenn § 6 Abs. 1 EEG 2023, davon spricht, dass Gemeinden finanziell beteiligt werden „sollen", hat dies lediglich symbolische Bedeutung und lässt die Freiwilligkeit unberührt.[5]

Rechtlich handelt es sich nicht um eine Abgabe oder Pflichtzahlung, sondern um eine freiwillige privatrechtliche Vereinbarung (freiwillige Erlösbeteiligung). Für den Fall, dass eine Gemeinde kein solches Angebot erhält, darf dadurch die Entscheidung zur Bauleitplanung (Planung und Festlegung der baulichen Nutzung eines Gebiets durch die Kommune) nicht beeinflusst werden.[6] Ein zentraler Punkt ist die Freiwilligkeit. Kommunen haben keinen Anspruch auf den Abschluss eines Erlösbeteiligungsvertrags. Betreiber können sich Zuwendungszahlungen nach § 6 Absatz 5 EEG erstatten lassen, wodurch ihre wirtschaftlichen Belastungen reduziert wird. Dennoch bleibt es eine optionale Regelung, was die Akzeptanzförderung begrenzen kann. **Um dem entgegenzuwirken, haben mehrere Bundesländer verpflichtende Beteiligungsgesetze erlassen** (siehe 4.0 folgend).

Nach Satz 1 des § 6 Abs. 2 EEG 2023 ist der Zuwendungsumfang auf maximal 0,2 Cent pro Kilowattstunde der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten elektrischen Arbeit begrenzt. Darüber hinaus können bei Windenergieanlagen an Land nach Maßgabe von Nr. 7.2 der Anlage 2 zum EEG 2023 auch fiktive Strommengen berücksichtigt werden. Diese ergeben sich aus potenziellen, aber nicht realisierten Einspeisungen, die in Nr. 7.2 der Anlage 2 zum EEG 2023 näher festgelegt sind. Anlehnend an die Regelung § 26 Abs.1 EEG 2023 ist zunächst eine Abschlagszahlung zu leisten. In der späteren Endabrechnung werden die tatsächlich eingespeisten sowie die rechtlich zu berücksichtigenden fiktiven Strommengen zugrunde gelegt. Im Rahmen der finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG 2023 darf das von Anlagenbetreibern angebotene Beteiligungsvolumen, vorbehaltlich betroffener Gebiete außerhalb Deutschlands, weder unter- noch überschritten werden, auch wenn mehrere Kommunen als betroffen gelten. Dadurch soll einerseits verhindert werden, dass Anlagenbetreiber zusätzlichen Forderungen von Gemeinden oder Landkreisen ausgesetzt werden. Andererseits werden die kommunalen Vertreter vor überhöhten und sachlich nicht gerechtfertigten Zahlungen geschützt.[7] Wenn mehrere Gemeinden oder Landkreise von einer Windenergieanlage betroffen sind und der Betreiber Zahlungen nach § 6 EEG l eisten möchte, muss er allen betroffenen Gemeinden bzw. Landkreisen ein Angebot machen. Dadurch soll verhindert werden, dass einzelne Kommunen bevorzugt oder benachteiligt werden. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach dem Anteil des jeweiligen Gemeindegebiets innerhalb des 2.500-Meter-Radius um die Anlage (wie in 2.1 beschrieben). Insgesamt dürfen die Zahlungen an alle betroffenen Gemeinden zusammen höchstens 0,2 Cent pro erzeugte Kilowattstunde betragen. Bei Anlagen nahe der Landesgrenze werden für die Berechnung grundsätzlich nur Flächen im deutschen Bundesgebiet berücksichtigt. Liegen Teile des Radius in ausländischen Gemeinden, kann deren Anteil auf die deutschen Gemeinden verteilt werden.[8]

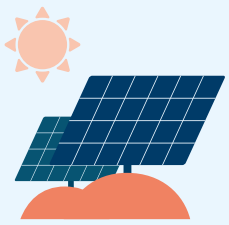
3.1 Erträge für Kommunen

Rechenbeispiele:



Mögliche Einnahmen für die Beteiligung (bei den vollen 0,2ct/kWh): 20.000 bis 30.000 € pro Jahr pro Anlage

Ertrag moderne Windanlage (ab 3,5 MW): ca. 10-15 Mio. kWh/Jahr



Ertrag PV-Freiflächenanlage (bei 1MW): ca. 1 Mio. kWh/Jahr

Mögliche Einnahmen (bei den vollen 0,2ct/kWh) ca. 2.000€ pro Jahr (und MW) (Große Anlage (20 MW): ca. 40.000€ pro Jahr)

Typische Einnahmen bei Landesgesetzen (höher bzw. variabler)
Viele Länder liegen ähnlich oder darüber: 0,2 – 0,3 ct/kWh; entspricht grob:

Wind: **20.000 – 45.000€ je Anlage/Jahr,** oft **5.000 – 10.000€ pro MW/Jahr**

PV: ca. **2.000 – 3.000€ pro MW/Jahr**

[5] Theobald/Kühling/Weidinger EEG 2023 § 6 Rn. 13
[6] Hempel/Franke, § 6 EEG 2026 S. 4 f.; Theobald/Kühling/Weidinger EEG 2023 § 6 Rn. 25, 26
[7] Vgl. Theobald/Kühling/Weidinger EEG 2023 § 6 Rn. 29-32
[8] BeckOGK/Schulz EEG § 6 Rn. 42-45

Auf der Länderebene können sich durch abweichende gesetzliche Regelungen ähnliche (höchstens 0,2 Cent pro erzeugte Kilowattstunde) oder sogar darüberhinausgehende Erlöse ergeben. Diese liegen typischerweise bei etwa 0,2 bis 0,3 ct/kWh, was grob Einnahmen in Höhe von rund 20.000 bis 45.000 € pro Windenergieanlage und Jahr entspricht. Bei festen Vergütungssätzen, beispielsweise in Euro pro Megawatt und Jahr, ergeben sich für Windenergie häufig Erlöse von etwa 5.000 bis 10.000 € pro MW und Jahr, während für Photovoltaik in der Regel etwa 1.000 bis 2.000 € pro MW und Jahr erzielt werden. Damit ist die finanzielle Beteiligung eine ergänzende Möglichkeit für Gemeinden Erlöse zu erwirtschaften. Das EEG enthält jedoch keine Vorgaben zur Dauer oder Frequenz der angebotenen Zuwendungen. Die Anlagenbetreiber entscheiden, für welchen Zeitraum die Zuwendung angeboten wird und in welcher Frequenz (beispielsweise jährlich oder alle fünf Jahre).[9]

Die Vereinbarung über die Zuwendung muss grundsätzlich in einer bestimmten Form abgeschlossen werden, eine mündliche Absprache reicht hierfür nicht aus. Zuwendungsvereinbarungen unterliegen nach § 6 Abs. 4 S. 1 EEG 2023 dem Erfordernis der schriftlichen (§ 126 BGB) oder elektronischen Form (§ 126a BGB).

[9] Theobald/Kühling/Weidinger EEG 2023 § 6 Rn. 33-35

4.

Beteiligungs-gesetze auf Länderebene



4. Beteiligungsgesetze auf Länderebene

Zahlreiche Bundesländer haben inzwischen von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und landesrechtliche Regelungen eingeführt, um Kommunen finanziell am Ausbau der Windenergie zu beteiligen. Grundlage ist, die vom Bundesverfassungsgericht eröffnete Möglichkeit, zusätzliche Einnahmen für Kommunen zu schaffen.[10] **Die landesrechtlichen Beteiligungsmodelle knüpfen teilweise an die Systematik des § 6 EEG 2023 an, gehen teilweise jedoch darüber hinaus und sehen eine verpflichtende Beteiligung vor.** Die Rechtsfolgen bei Verstößen unterscheiden sich je nach Landesrecht und reichen insbesondere von Ersatz- bzw. Ausgleichszahlungen bis hin zu weiteren gesetzlichen Sanktionen.

Die Landesgesetze unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich Umfang und Ausgestaltung der Beteiligungspflichten:

- In einigen Bundesländern gelten Beteiligungspflichten auch für Freiflächen- Photovoltaikanlagen ab definierten Leistungsgrenzen.
- Teilweise sind neben Kommunen auch Anwohnende zu beteiligen. Die Beteiligungsform (z.B. Direktzahlungen, Beteiligungsangebote oder vergünstigte Stromtarife) variiert je nach Landesrecht.
- In einzelnen Bundesländern können individuell vereinbarte Beteiligungsmodelle gesetzlich Standardmodelle ersetzen, sofern die einschlägigen rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.
- Beteiligungsvereinbarungen können je nach Landesrecht Prüf-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten unterliegen.

Die Einnahmen aus der finanziellen Beteiligung müssen nach sämtlichen Beteiligungsgesetzen von den Kommunen für Maßnahmen eingesetzt werden, die die Akzeptanz von Windenergie erhöhen. Dabei wird der Begriff der Akzeptanzförderung meist weit ausgelegt. Entscheidend ist, dass Bürgerinnen und Bürger einen spürbaren oder wahrgenommenen Nutzen haben und diesen mit den Windenergieanlagen vor Ort verbinden.[11] Als Beispiele kommen insbesondere Investitionen in soziale Einrichtungen, Bildungs- und Kulturangebote, Sportstätten, kommunale Infrastruktur sowie Umwelt- und Klimaschutzprojekte in Betracht.

Das Best-Practice des DRK-Kreisverband Fläming Spreewald e.V. und der Stadt Luckau veranschaulicht, wie es in der Praxis gelingen kann die Einnahmen aus der finanziellen Beteiligung zu nutzen und mit Kommunen erfolgreich zusammen zu arbeiten. In diesem Projekt konnten finanzielle Mittel zur Förderung des Projekts über 5 Jahre zugesichert werden.

https://drk-wohlfahrt.de/blog/eintrag/kommunale-einnahmen-aus-erneuerbaren-energien.html

4.1. Individuelle Beteiligungsmodelle

Einige Landesgesetze enthalten sogenannte Öffnungsklauseln bzw. Regelungen, die neben der Beteiligung nach § 6 EEG 2023 alternative Beteiligungsmodelle ermöglichen oder vorsehen (z. B. das Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG sowie das Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen – NWindPVBetG). Die konkrete Ausgestaltung und die Voraussetzungen solcher Beteiligungsmodelle unterscheiden sich jedoch nach Landesrecht.

Je nach landesrechtlicher Regelung können Anlagenbetreiber und Gemeinden im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung unterschiedliche Formen der finanziellen Beteiligung vereinbaren. Hierzu können beispielsweise eine Beteiligung an der Projektgesellschaft, Anlageprodukte, vergünstigte lokale Stromtarife, pauschale Zahlungen oder die Finanzierung gemeinnütziger Einrichtungen gehören. Ob eine bestimmte Beteiligungsform zulässig ist und ob sie an die Stelle einer anderen gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsform treten kann, richtet sich ausschließlich nach den Vorgaben des jeweils anwendbaren Landesrechts.

Die landesrechtlichen Regelungen können zudem bestimmte Anforderungen an Inhalt, Umfang und Verfahren der Beteiligung vorsehen. Insbesondere können Vorgaben zur Höhe bzw. zum wirtschaftlichen Wert der Beteiligung, zu den Beteiligungsberechtigten, zur Laufzeit sowie zum Nachweis gegenüber einer zuständigen Behörde bestehen. Ob eine Beteiligungsvereinbarung einer Genehmigung, Anzeige oder lediglich eines Nachweises gegenüber einer Behörde bedarf, ist ebenfalls vom jeweiligen Landesrecht abhängig.

Die Beteiligungsmodelle müssen die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben einhalten. Insbesondere dürfen Vereinbarungen nicht dazu dienen, hoheitliche Entscheidungen zu beeinflussen oder dem Vorhabenträger einen unzulässigen

[10] Vgl. Theobald/Kühling/Weidinger EEG 2023 § 6 Rn. 56-58

[11] Vgl. Maslaton Windenergieanlagen/Maslaton Kap. 8 Rn. 6, 7

Vorteil zu verschaffen. Für Vereinbarungen nach § 6 EEG 2023 bestimmt das Gesetz ausdrücklich, dass diese nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 StGB gelten.

Im Folgenden werden verschiedene in der Praxis mögliche Formen der finanziellen Beteiligung dargestellt. Die Aufzählung dient der Veranschaulichung und stellt keine Aussage darüber dar, dass sämtliche Modelle in jedem Bundesland und für jedes Vorhaben zulässig oder anstelle der Beteiligung nach § 6 EEG 2023 vereinbar sind. Maßgeblich sind jeweils die gesetzlichen Vorgaben des Landes, in dem sich das Vorhaben befindet.



1 Gewinnbeteiligung nach § 6 EEG 2023

Die finanzielle Beteiligung nach § 6 EEG 2023 ermöglicht es Betreibern von Windenergieanlagen an Land, betroffenen Gemeinden eine finanzielle Zuwendung ohne Gegenleistung anzubieten. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann der Anlagenbetreiber, die an die Gemeinden oder Landkreise geleisteten Beträge vom Netzbetreiber er-stattet verlangen.

2 Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden als Grundstückseigentümer

Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen können durch die Bereitstellung von Flächen für Windenergieanlagen oder Ausgleichsmaßnahmen Einnahmen erzielen. Die Flächenüberlassung erfolgt in der Regel gegen Nutzungsentgelte und kann mit weiteren Beteiligungsformen kombiniert werden. Eine transparente Verteilung der Erträge ist wichtig für die lokale Akzeptanz.

3 Gesellschaftsrechtliche Beteiligung

Bei einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung erwerben Bürgerinnen und Bürger oder Gemeinden Anteile am Betreiberunternehmen und Profitieren direkt von dessen wirtschaftlichem Erfolg. Dieses Modell schafft eine hohe Identifikation mit dem Projekt, erfordert jedoch Eigenkapital und ist mit rechtlichen sowie organisatorischen Herausforderungen verbunden.

4 Regionale Stromprodukte

Über spezielle Stromtarife, die von Energieversorgern in Kooperation mit dem Windparkbetreiber angeboten werden können, können Bürgerinnen und Bürger indirekt von der Windenergie vor Ort profitieren. Dies erfolgt entweder durch eine direkte Stromlieferung oder über finanzielle Gutschriften. Solche Angebote stärken die regionale Wertschöpfung und machen den Nutzen der Anlagen unmittelbar erfahrbar.

5 Nachrangdarlehen und Sparprodukte

Bürgerinnen und Bürger können Windenergieprojekte durch Nachrangdarlehen oder spezielle Sparprodukte finanziell unterstützen – meist über vom Vorhabenträger oder anderen beteiligten Finanzierungsakteuren angebotene Modelle. Während Nachrangdarlehen höhere Renditen, aber auch höhere Risiken bieten, gelten Sparprodukte aufgrund der Einlagensicherung als sicherer. Beide Modelle fördern die frühzeitige Einbindung der Bevölkerung.

6 Nahwärmenetze und Wärmeprojekte

Windenergieprojekte können mit lokalen Wärmeprojekten verknüpft werden, etwa durch den Aufbau von Nahwärmenetzen unter Einbindung der Anlagenbetreiber oder die Förderung von Wärmepumpen. Im Zuge der kommunalen Wärmeplanung gewinnt dieser Ansatz zunehmend an Bedeutung. Für Bürgerinnen und Bürger werden so lokale und möglicherweise kostengünstige Energie- und Wärmeversorgungsmöglichkeiten geschaffen

7 Weitere Infrastrukturmaßnahmen

Zur Steigerung der Akzeptanz von Erneuerbaren Energieanlagen können auch öffentliche Infrastrukturprojekte finanziert werden, beispielsweise Ladestationen für E-Autos, Sportanlagen, Grünflächen oder Schulen. Dabei sind insbesondere die kommunal-, haushalts-, vergabe- und ggf. beihilferechtlichen Vorgaben zu beachten.

8 Bürgerverein als Beteiligungsplattform

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, finanzielle Mittel an einen eigens gegründeten Bürgerverein zu geben. Dieser entscheidet eigenständig über deren Verwendung und stärkt dadurch Mitbestimmung, Transparenz und Identifikation der Bevölkerung mit dem Vorhaben. Zudem kann der Verein als Informationsplattform im Planungsprozess dienen.

Unabhängig davon profitieren Gemeinden auch von Gewerbesteuereinnahmen aus Windenergieanlagen, deren Verteilung durch den Gesetzgeber zuletzt weiter verbessert wurde.

4.2. Bundesländer mit verpflichtenden Regelungen im Überblick

Neben der freiwilligen Beteiligung nach § 6 EEG 2023 haben einige Bundesländer eigene Regelungen zur finanziellen Beteiligung an Erneuerbare-Energien-Anlagen geschaffen. Eine verpflichtende finanzielle Beteiligung ist derzeit in den unten aufgeführten Bundesländern vorgesehen. Die konkrete Ausgestaltung unterscheidet sich dabei je nach Landesgesetz. Teilweise werden ausschließlich Kommunen verpflichtend beteiligt, teilweise sind auch Bürgerinnen und Bürger einzubeziehen. Die entsprechenden Regelungen werden häufig als Bürger- oder Gemeindebeteiligungsgesetze bezeichnet.

Die folgende Übersicht stellt die wesentlichen landesrechtlichen Regelungen vergleichend dar und zeigt insbesondere, wer beteiligt werden muss, welche Formen der Beteiligung vorgesehen sind und welche finanziellen Verpflichtungen für Anlagenbetreiber bestehen.

Bundesland	Name des Gesetzes	Anspruchsberechtigt	Technologien	Angebot an Kommunen	Zweckbindung
Bayern	Bayerisches Gesetz über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG)	Gemeinden nach § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 EEG; bei gemeindefreien Gebieten auch der zuständige Landkreis	WEA ab 50 Metern Höhe PV-Anlagen über 5 MW	Angemessene Gemeindebeteiligung mind. 20 Jahre, längstens bis zur endgültigen Außerbetriebnahme. Als angemessen gilt z.B. eine §-6-EEG-Beteiligung von 0,2 ct/kWh. Ausgleichsabgabe bis höchstens 0,3 ct/kWh bei nicht oder nicht vollständig erfüllter Beteiligungspflicht; höchstens 20 Jahre.	Einnahmen sind zur Akzeptanzsteigerung zu verwenden. Bürgerbeteiligung ist zusätzlich als Soll-Regelung vorgesehen.
Brandenburg	Erneuerbare-Energien-Sonderabgabengesetz (BbgEESG)	WEA: bei Inbetriebnahme bis 31.12.2025 Gemeinden im 3-km-Radius; bei Inbe-triebnahme ab 2026 Gemeinden im 2,5-km-Radius. PV: grundsätzlich Standortgemeinde.	WEA, die nach dem 31.12.2019 in Betrieb genommen wurden PV-Freiflächenanlagen nach dem 31.12.2024 sowie bestimmte PV-Anlagen auf Braunkohle-/Sanierungsplanflächen. PV-Anlagen bis einschließlich 1 MW sind ausgenommen.	WEA bis Ende 2025: 10.000 €/Anlage/Jahr WEA ab 2026: 5.000 €/MW/Jahr PV: 2.000 €/MW/Jahr Nichtzahlung ist bußgeldbewehrt, bis 100.000€	Einnahmen sind zur Akzeptanzsteigerung zu verwenden.
Mecklenburg-Vorpommern	Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V); aber für vor dem 29.04.2026 genehmigte Windenergieanlagen gilt das alte Gesetz	WEA: Gemeinden, deren Gebiet zumindest teilweise innerhalb eines 2,5-km-Radius um die Turmmitte liegt PV: Standortgemeinde	WEA einschließlich vollständigem Repowering, die nach Inkrafttreten der Neufassung genehmigt werden PV-Freiflächenanlagen ab 1 MW (Ausnahmen vorbehalten)	Standardmodell I: Sonderabgabe von 5.000 €/MW /Jahr an die Gemeinde. Standardmodell II: Gemeinde kann eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung von mindestens 10 % bzw. den Kauf einer oder mehrerer WEA verlangen; zusätzlich Bürgerbeteiligung. Bürgerbeteiligung im Wert von 5.000 €/MW kann z. B. als Direktzahlung oder vergünstigter Stromtarif erfolgen.	Mittel aus der Ersatzbeteiligung sind zur Akzeptanzförderung

Bundesland	Name des Gesetzes	Anspruchsberechtigt	Technologien	Angebot an Kommunen	Zweckbindung
Niedersachsen	Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG)	WEA ab 50 m und 1 MW: alle Gemein-den im Umkreis von 2,5 km. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ab 1 MW gilt: Gemeinden, auf deren Gebiet die Anlage errichtet wurde, zuzüglich eines 2,5-Kilometer-Radius um den äußeren Rand der Anlage.	Neuanlagen, einschließlich Repowering: WEA über 50 Meter und einer Leistung von mindestens 1 Megawatt im 2,5 km-Radius PV-Freiflächenanlagen ab 1 Megawatt, Ausnahmen sind möglich	1. Verpflichtende Akzeptanz abgabe: 0,2 ct/kWh 2. Verpflichtendes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung der Kommune oder der Einwohner.	Bei Akzeptanzabgabe vorhanden.
Nordrhein-Westfalen	Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG)	Gemeinden nach § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG; zusätzlich beteiligungsberechtigte Personen. Standortgemeinden sind Ge-meinden, auf deren Gebiet mindestens eine WEA des Vorhabens liegt.	WEA (Neuanlagen, einschließlich Repowering)	3-stufiger Prozess: 1. Individuelle Beteiligungsvereinbarung. 2. Ersatzbeteiligung: § 6 EEG. 3. Ausgleichsabgabe: 0,8 ct/kWh.	Ersatzbeteiligung und Ausgleichsabgabe zur Akzeptanz-steigerung
Saarland	Saarländisches Gemeindebeteiligungsgesetz (SGBG)	WEA: Gemeinden im 2,5-km-Umkreis PV: grundsätzlich Standortgemeinde.	WEA ab 1 MW und Repowering, sofern die Anlage nach der Modernisierung eine Leistung von über 1 MW aufweist.	Individuelle Beteiligungsvereinbarung (etwa 0,2 ct/kWh) oder 0,2 Cent pro Kilowattstunde im Rahmen der Ersatzabgabe. Bei Nichterfüllung der Vereinbarung bzw. Ersatzbeteiligung: Ausgleichsabgabe 0,8 ct/kWh.	Zweck ist Akzeptanzförderung
Sachsen	Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz Sachsen (EEErtrBetG)	WEA: Gemeinde im 2,5 km Radius; PV: Gemeinde auf deren Gemeindegebiet sich die PV-Freiflächenanlage befindet	Windenergie, PV-Freiflächenanlagen	WEA-Genehmigung 2025: 0,2 ct/kWh. WEA-Genehmigung ab 2026: 0,3 ct/kWh tatsächlich eingespeiste Strommenge. PV: 0,1 ct/kWh. Alternative Individualvereinbarung möglich.	Einnahmen sind zur Akzeptanzsteigerung zu verwenden. 50 % der Mittel sind zusätzlich in de räumlich unmittelbar betroffenen Ortsteilen einzusetzen.
Sachsen-Anhalt	Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien (AuGB)	WEA: Gemeinden im 2,5-km-Umkreis PV: Gemeinden entsprechend der gesetzlichen Flächen-/Standortregelung	WEA ab 1 MW, PV-Freiflächenanlagen (Neuanlage und Repowering)	Windenergieanlagen: 0,3 ct/kWh, mindestens 5,50 Euro pro kW Nennleistung Photovoltaikanlagen: 0,3 ct/kWh, mindestens 2,50 Euro pro Kilowatt Peak Nennleistung. Bei Anlagen, die nicht unter das Erneuerbare-Energien-Gesetz fallen, gilt eine 50-prozentige Reduktion auf 0,15 ct/kWh und 2,75 beziehungsweise 1,25 ct/kW	Einnahmen sind zur Akzeptanzsteigerung zu verwenden. Alternative Modelle können z.B. Bürgerstromtarife oder Zahlungen an Einwohner vorsehen.

Bundesland	Name des Gesetzes	Anspruchsberechtigt	Technologien	Angebot an Kommunen	Zweckbindung
Thüringen	Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)	WEA: Gemeinden, deren Gebiet ganz/ teilweise innerhalb von 2,5 km um die Turmmitte liegt PV: Standort-gemeinden	Genehmigungs-bedürftige WEA, die nach Inkrafttreten in Betrieb genommen oder repowert werden	2-stufiger Prozess: 1. 0,2 ct/kWh über 20 Jahre. 2. Bei Nichterfüllung Ausgleichsabgabe: 0,5 ct/ kWh.	Einnahmen sind zur Akzeptanz-steigerung zu verwenden

Die Tabelle dient dazu einen Überblick über die Länderregelungen zu geben, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Unterschiede in den Regelungen der einzelnen Bundesländer können Anlagenbetreiber und Kommunen vor erhebliche Herausforderungen stellen. Die verpflichtenden Beteiligungsgesetze variieren stark im Hinblick auf:

- Den Umfang der wirtschaftlichen Verpflichtungen
- Die Art und Weise der Umsetzung
- Steuerliche und rechtliche Konsequenzen

Diese Komplexität erfordert fundierte Kenntnisse über die unterschiedlichen Anforderungen der jeweiligen Landesgesetze.

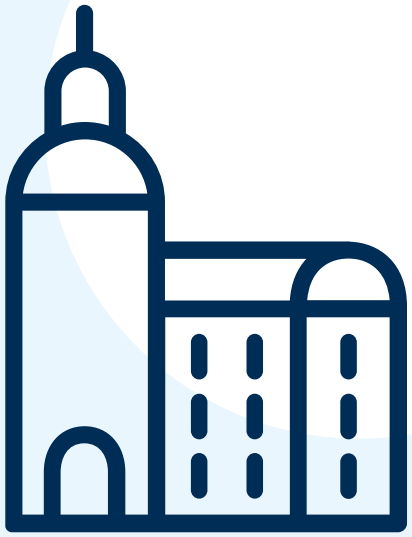
§ 6 EEG 2023 bleibt häufig dennoch relevant. In Ländern ohne eigene verpflichtende Beteiligungsregelung bildet er weiterhin die zentrale bundesrechtliche Grundlage für eine freiwillige finanzielle Beteiligung der betroffenen Gemeinden. In Ländern mit eigenen Beteiligungsgesetzen kann eine Beteiligung nach § 6 EEG 2023 je nach Ausgestaltung des Landesrechts unmittelbar vorgesehen sein oder eine gesetzlich anerkannte Beteiligungs- bzw. Erfüllungsoption darstellen. Ob und in welchem Umfang dies der Fall ist, richtet sich nach dem jeweiligen Landesgesetz.

4.3. Bundesländer ohne eigenes Beteiligungsgesetz

In Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein bestehen derzeit keine eigenständigen landesrechtlichen Regelungen zur finanziellen Beteiligung von Kommunen am Ausbau erneuerbarer Energien. In diesen Ländern richtet sich die finanzielle Beteiligung von Gemeinden daher grundsätzlich nach den bundesrechtlichen Regelungen des § 6 EEG 2023. Die dort vorgesehenen Zahlungen erfolgen auf freiwilliger Grundlage durch Vereinbarungen zwischen Anlagenbetreibern und den begünstigten Kommunen. In einzelnen Ländern, insbesondere Hessen und Schleswig-Holstein, werden ergänzende landesrechtliche Regelungen diskutiert beziehungsweise befinden sich teilweise im Gesetzgebungsverfahren.

5.

Grundsätze der Mittelverwendung der Gemeinde



5. Grundsätze der Mittelverwendung der Gemeinde

Rechtlich handelt es sich bei den Zahlungen nach § 6 EEG 2023 nicht um eine zweckgebundene Abgabe oder um Mittel mit festgelegter Verwendung, sondern um einseitige Zuwendungen des Anlagenbetreibers an die betroffene Gemeinde ohne Gegenleistung, über deren Verwendung diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit und des jeweils geltenden kommunalen Haushaltsrechts entscheidet. **Eine verbindliche Zweckbindung durch den Bundesgesetzgeber besteht gerade nicht.** [13]

Bei der Ausgestaltung entsprechender Förder- oder Kooperationsmodelle zwischen Anlagenbetreiber und Kommune sind die einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass keine unzulässige Verknüpfung zwischen der Mittelgewährung und hoheitlichen Entscheidungen der Kommune besteht. Das sogenannte Koppelungsverbot besagt, dass finanzielle Zuwendungen nicht als Gegenleistung für planerische oder genehmigungsrechtliche Entscheidungen verstanden oder ausgestaltet werden dürfen. Die Förderung sozialer Projekte muss daher unabhängig von entsprechenden Verfahren erfolgen und auf sachgerechten, transparenten Kriterien beruhen.[14]

Die Gemeinde darf gegenüber dem Betreiber gleichwohl kommunale Bedarfe und mögliche Verwendungszwecke benennen. Sie kann beispielsweise darauf hinweisen, dass Mittel für soziale Einrichtungen, Kindertagesbetreuung, Infrastruktur oder Naturschutz eingesetzt werden sollen. Zulässig ist auch eine allgemeine Abstimmung über die Ausgestaltung der Zahlung. Unzulässig wäre dagegen etwa eine Vereinbarung des Inhalts, dass die Gemeinde im Gegenzug für eine bestimmte Zahlung für die Errichtung einer konkreten Anlage stimmt oder eine bestimmte planerische Entscheidung trifft. Eine solche Verknüpfung würde die rechtlich gebotene Unabhängigkeit der hoheitlichen Entscheidung gefährden. Für öffentlich-rechtliche Austauschverträge verlangt § 56 VwVfG zudem einen sachlichen Zusammenhang und die Angemessenheit der Gegenleistung.

Für § 6 EEG 2023 ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber entsprechende Vereinbarungen ausdrücklich zulässt. Vereinbarungen über Zuwendungen können unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 EEG 2023 bereits vor der Genehmigung der jeweiligen Anlage geschlossen werden. Bei Freiflächenanlagen kann die Gemeinde den Abschluss der Vereinbarung zudem unter den dort genannten Voraussetzungen von der Vorlage eines Konzepts zur naturschutzverträglichen Gestaltung abhängig machen. Diese gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeiten stehen einer eigenständigen hoheitlichen Entscheidungsfindung der Gemeinde nicht entgegen.

Aus kommunalrechtlicher Sicht stellen Zahlungen nach § 6 EEG 2023 regelmäßig keine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde dar. Die Gemeinde tritt durch die bloße Entgegennahme der Zuwendung nicht als Anbieterin von Waren oder Dienstleistungen am Markt auf. Maßgeblich bleiben jedoch die jeweils geltenden kommunalrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorgaben. Insbesondere sind bei der Annahme und späteren Verwendung der Mittel die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die haushaltsrechtlichen Zuständigkeits- und Verfahrensvorgaben zu beachten.

5.1. Beihilfenrechtliche Aspekte

Regelmäßig liegt bei § 6 EEG 2023-Zahlungen keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV vor, da keine staatlichen Mittel fließen, sondern Zahlungen vom privaten Betreiber an die Gemeinde erfolgen. Beihilfenrechtlich relevant wird insbesondere die anschließende Verwendung der Mittel durch die Gemeinde. Gewährt die Gemeinde daraus Vorteile an Unternehmen oder wirtschaftlich tätige Einrichtungen, ist zu prüfen, ob eine Begünstigung aus staatlichen Mitteln vorliegt und insbesondere ein selektiver wirtschaftlicher Vorteil gewährt wird, der den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann.

Bei der Förderung wirtschaftlich tätiger Träger sozialer Dienstleistungen kann das Recht der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) einschlägig sein. Eine soziale Zwecksetzung allein begründet jedoch noch keine DAWI. Soweit die Voraussetzungen des Altmark-Urteils nicht kumulativ erfüllt sind, ist zu prüfen, ob die Finanzierung als staatliche Beihilfe nach den einschlägigen Freistellungsregelungen oder dem DAWI-Freistellungsbeschluss mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Allerdings ist eine Förderung dadurch nicht automatisch beihilferechtlich zulässig, sondern es müssen die jeweils ein-schlägigen Voraussetzungen, wie die Altmark-Kriterien oder die Voraussetzungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses erfüllt sein.[15]

5.2. Haushaltsrechtliche Integration

Die Zahlungen nach § 6 EEG 2023 sind bei der Gemeinde als Einnahmen im kommunalen Haushalt zu erfassen. Sie unterliegen grundsätzlich den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen. § 6 EEG 2023 enthält keine ausdrückliche Zweckbindung hinsichtlich der weiteren Verwendung der von der Gemeinde erhaltenen Zahlungen. Etwaige Verpflichtungen aus der konkreten Vereinbarung mit dem Anlagenbetreiber bleiben hiervon unberührt. Die weitere Verwendung richtet sich daher grundsätzlich nach dem jeweiligen Landes- und Kommunalhaushaltsrecht sowie nach sonstigen einschlägigen rechtlichen Vorgaben.

Bei der Verwendung der Mittel sind insbesondere Haushaltsgrundsätze wie,

- dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,

[13] https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/kment-gutachten.html

[14] Vgl.

[15] Vgl. BeckOK KommunalR Bayern/Dietlein GO Systematische Einführung zum Kommunalrecht Deutschlands Rn. 194-197.3

- dem Grundsatz der Gesamtdeckung,
- der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit,
- sowie dem Prinzip der jährlichen Haushaltsführung

zu beachten.

Für die konkrete Verwendung ist zudem zwischen einer Förderung durch Zuwendung und der Beschaffung einer Leistung durch öffentlichen Auftrag zu unterscheiden. Bei einer Zuwendung unterstützt die Gemeinde einen Dritten bei der Erfüllung eines im öffentlichen Interesse liegenden Zwecks. Bei einem öffentlichen Auftrag beschafft die Gemeinde dagegen eine konkrete Leistung gegen Entgelt. An diese unterschiedlichen Formen kommunalen Handelns knüpfen unterschiedliche rechtliche Anforderungen, insbesondere hinsichtlich Auswahlverfahren, Vergaberecht und Kontrolle an.

5.3. Zuwendungen

Soweit die Gemeinde Mittel an Träger und Verbände der Wohlfahrtspflege zur Förderung sozialer Zwecke gewährt, handelt es sich regelmäßig um sogenannte Zuwendungen.
Dabei stellt die Gemeinde finanzielle Mittel für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck bereit, ohne dafür eine konkrete Leistung als Gegenleistung zu erhalten. Typische Anwendungsfälle sind etwa Projekte der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Integration oder der sozialen Beratung.

Die rechtliche Zulässigkeit solcher Zuwendungen setzt voraus, dass:

- die Maßnahme einem zulässigen kommunalen Zweck dient
- ein entsprechender Haushaltsansatz oder eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorliegt,
- die Auswahl der Zuwendungsempfänger anhand sachgerechter und nachvollziehbarer Kriterien erfolgt,
- und der Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG gewahrt wird[16]

Soweit die Gemeinde Fördermittel im Wege einer Zuwendung gewährt, erfolgt dies regelmäßig auf Grundlage einer entsprechenden Förderentscheidung, häufig in Form eines Zuwendungsbescheids oder einer öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Fördervereinbarung. Die konkrete Rechtsform richtet sich nach dem einschlägigen Landes- und Kommunalrecht sowie der Ausgestaltung des Förderprogramms. Zudem ist eine zweckentsprechende Verwendung durch Verwendungsnachweise zu kontrollieren.

Wesentlich ist hierbei, dass die Mittelvergabe an einzelne Träger und Verbände allein aufgrund persönlicher, politischer oder sonstiger sachfremder Erwägungen nicht zulässig ist.[17] Die Herkunft der Mittel aus § 6 EEG 2023 ist dabei rechtlich unbeachtlich, da diese keinen eigenständigen Verwendungszweck begründet, also für sich genommen keine Vorgabe zur Verwendung der Mittel durch die Gemeinde enthält.

[16] Vgl. BeckRS 2020, 17149

[17] Vgl. Heusch/Ullrich/Posser VerfassungsR-HdB/Heusch § 5 Rn. 27

[18] Vgl. Jarass/Pieroth/Jarass GG Art. 28 Rn. 26-34

5.4. Öffentliche Auftragsvergabe

Soweit die Gemeinde nicht eine Förderung, sondern die Erbringung konkreter Leistungen durch Dritte bezweckt, kann ein öffentlicher Auftrag vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gemeinde bestimmte soziale Dienstleistungen einkauft, etwa im Bereich der Pflege, Betreuung, Beratungsleistungen oder der sozialen Infrastruktur.
In diesem Fall erfolgt die Mittelverwendung nicht im Wege einer Zuwendung, sondern auf Grundlage eines entgeltlichen Austauschverhältnisses zwischen öffentlicher Hand und Leistungserbringer.

Ob und welche vergaberechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, hängt insbesondere von der Art und dem Wert des Auftrags sowie den einschlägigen gesetzlichen Regelungen ab. Bei einer vergaberechtlich relevanten Beschaffung sind insbesondere die Grundsätze von Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung zu beachten. Je nach Auftragswert sind dabei die Vorgaben des nationalen Vergaberechts sowie gegebenenfalls des europäischen Vergaberechts zu beachten.

Die Auswahl des Leistungserbringers hat in einem formalisierten, dokumentierten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahren zu erfolgen. **Eine freihändige oder vorab festgelegte Beauftragung einzelner Dienstleister, Vereine oder Verbände der Freien Wohlfahrtspflege ohne vergaberechtliche Grundlage bzw. Begründung ist unzulässig.**

5.5. Einrichtung kommunaler Fonds oder Förderrichtlinien

Im Rahmen der durch Art. 28 Abs. 2 GG gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung verfügen Gemeinden grundsätzlich über das Recht, ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln. Dies umfasst auch die eigenverantwortliche Bewirtschaftung ihrer Finanzmittel. Vorbehaltlich gesetzlicher Vorgaben können Gemeinden daher grundsätzlich selbst über die Verwendung ihrer Haushaltsmittel entscheiden. Voraussetzung ist, dass die Mittelverwendung im Einklang mit den einschlägigen kommunal- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen erfolgt.[18]

Die Gemeinde kann daher Mittel für bestimmte kommunale Förderzwecke im Haushalt vorsehen und hierfür ein Förderbudget oder einen kommunalen Fördertopf einrichten. Sinnvoll sind transparente Förderrichtlinien, die insbesondere den Förderzweck, die Antragsberechtigung, die Fördervoraussetzungen, die Auswahlkriterien, das Entscheidungsverfahren sowie die Anforderungen an Verwendungsnachweise und Rückforderungen festlegen. Dadurch wird eine nachvollziehbare und gleichheitsgerechte Mittelvergabe ermöglicht.

Auch Einnahmen aus § 6 EEG 2023 können grundsätzlich in ein solches Förderbudget einfließen. § 6 EEG 2023 enthält keine ausdrückliche Zweckbindung hinsichtlich der weiteren Verwendung der Zahlungen durch die Gemeinde. Eine Zweckbestimmung kann jedoch durch die Gemeinde selbst, insbesondere durch einen Haushalts- oder sonstigen

zuständigen Beschluss sowie durch entsprechende Förderrichtlinien, vorgenommen werden.

Bei der konkreten Verwendung und Vergabe der Mittel sind die jeweils einschlägigen kommunal- und haushaltsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Gleichbehandlung. Werden Mittel an Unternehmen oder sonstige wirtschaftlich tätige Einrichtungen vergeben, ist zudem zu prüfen, ob die Vorgaben des europäischen Beihilfenrechts einschlägig sind. Für die Mittelvergabe empfiehlt sich die Festlegung transparenter und sachgerechter Kriterien, um eine rechtmäßige und nachvollziehbare Entscheidungsfindung sicherzustellen



Beispiele für kommunale Fonds und Förderprogramme

- Sozialfonds Energiewende
- Klima- und Sozialfonds
- Bürgerfonds zur Stärkung lokaler Infrastruktur
- Förderprogramme für Vereine und Träger sozialer Arbeit
- Fonds zur Unterstützung strukturschwacher Ortsteile
- Programme zur Förderung von Teilhabe und Integration

Die Herkunft der Mittel aus der finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG 2023 steht einer Verwendung für kommunale Förderprogramme oder sonstige kommunale Aufgaben grundsätzlich nicht entgegen. Die Verwendung der Mittel muss jedoch auf einer eigenständigen kommunalen Entscheidung beruhen und im Einklang mit den jeweils einschlägigen haushalts-, kommunal- und gegebenenfalls beihilfenrechtlichen Vorgaben erfolgen. Förderentscheidungen sollten zudem auf transparenten und sachgerechten Kriterien basieren, um eine rechtmäßige und nachvollziehbare Mittelvergabe sicherzustellen.

6.
Fazit



6. Fazit

§ 6 EEG 2023 stellt ein wichtiges Instrument zur Förderung der lokalen Akzeptanz von Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen dar, indem er Anlagenbetreibern ermöglicht, betroffene Kommunen finanziell zu beteiligen. Soweit die finanzielle Beteiligung auf der freiwilligen Regelung des § 6 EEG 2023 beruht, schafft die freiwillige, privatrechtliche Ausgestaltung dabei Flexibilität, begrenzt jedoch zugleich die Verlässlichkeit der Mittelzuflüsse. Hiervon zu unterscheiden sind ergänzende Landesgesetze, welche zu einer zunehmenden Ausdifferenzierung der Beteiligungsmodelle führen, was die Komplexität für alle Akteure erhöht aber eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden verpflichtend vorsieht.
Für Kommunen ergeben sich aus den Zahlungen planbare, wenn auch begrenzte Einnahmen, über deren Verwendung sie im Rahmen ihrer Haushaltsautonomie frei entscheiden können. Gleichzeitig unterliegt die Mittelverwendung strengen rechtlichen Vorgaben, insbesondere dem Koppelungsverbot, dem Haushaltsrecht sowie, je nach Ausgestaltung, dem Beihilfe- und Vergaberecht.

Für soziale Einrichtungen und Verbände eröffnet § 6 EEG 2023 zwar keine unmittelbaren Beteiligungsansprüche, bietet jedoch die Möglichkeit, mittelbar von den zusätzlichen kommunalen Einnahmen zu profitieren. Voraussetzung ist, dass soziale Träger ihre Interessen und Projekte frühzeitig in kommunale Entscheidungs- und Förderprozesse einbringen. Daher kommt einer gezielten Kommunikation gegenüber Kommunen, Politik und Öffentlichkeit eine besondere Bedeutung zu. Ein entsprechendes Kommunikationspapier mit zentralen Ansatzpunkten finden Sie im separaten Dokument mit dem Titel „Von der Energiewende zum sozialen Mehrwert: Praxisleitfaden und Kommunikationshilfe zur Nutzung kommunaler Beteiligungsmittel nach § 6 EEG“.

Haben Sie Interesse als DRK-Verband **an der Umsetzung oder möchten sich zu konkreten Möglichkeiten austauschen?** Haben Sie Rückfragen?
Kontaktieren Sie uns gerne innovative-finanzierung@drk.de.

7.

Glossar



Begriff	Erläuterung
Akzeptanzsteigerung	Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz von Erneuerbare-Energien-Anlagen durch finanzielle, infrastrukturelle oder sonstige Maßnahmen, die einen erkennbaren Nutzen für die betroffene Bevölkerung schaffen.
Anlagenbetreiber	Natürliche oder juristische Person, die eine Windenergie- oder Freiflächen-Photovoltaikanlage auf eigene Rechnung betreibt.
Ausgleichsabgabe	Landesrechtlich geregelte Zahlungspflicht eines Anlagenbetreibers, die in einigen Bundesländern an die Stelle anderer Beteiligungsformen treten kann. Die konkrete Ausgestaltung variiert zwischen den Bundesländern.
Bauleitplanung	Kommunale Planungstätigkeit zur Steuerung der Bodennutzung durch Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Entscheidungen der Bauleitplanung dürfen nicht von finanziellen Zuwendungen nach § 6 EEG abhängig gemacht werden.
Beihilfenrecht	Rechtsgebiet des europäischen Wettbewerbsrechts, das staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte wirtschaftliche Vorteile für Unternehmen regelt. Bei der Verwendung kommunaler Mittel können beihilfenrechtliche Anforderungen relevant werden.
Beteiligungsmodell	Vertragliche Vereinbarung zwischen Anlagenbetreiber und Kommune über Art, Umfang und Ausgestaltung einer finanziellen Beteiligung.
Beteiligungsvereinbarung	Vertrag zwischen Anlagenbetreiber und Kommune oder weiteren Beteiligten über Art, Umfang und Bedingungen der finanziellen Beteiligung.
Bürgerenergie	Modelle, bei denen Bürgerinnen und Bürger finanziell oder organisatorisch an einem Erneuerbare-Energien-Projekt beteiligt werden.
DAWI (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse)	Leistungen, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl staatlich sichergestellt werden sollen, beispielsweise Pflege-, Gesundheits- oder Sozialleistungen. Für DAWI gelten im europäischen Beihilfenrecht besondere Ausnahmeregelungen.
Einspeisemenge	Menge elektrischer Energie, die tatsächlich in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird und die Grundlage für die Berechnung von Beteiligungszahlungen nach § 6 EEG sein kann.
Erlösbeteiligung	Nicht gesetzlich definierter Oberbegriff für eine wirtschaftliche Beteiligung von Gemeinden an den Erträgen von Erneuerbare-Energien-Anlagen. Im Zusammenhang mit § 6 EEG handelt es sich rechtlich um freiwillige Zuwendungen und nicht um eine Beteiligung am Unternehmensgewinn.
Ersatzbeteiligung	Ersatzweise vorgesehene Beteiligungsform nach einzelnen Landesgesetzen, wenn eine vorrangige Beteiligungsvereinbarung nicht zustande kommt.
EE-Flächen	Flächen, die für die Nutzung erneuerbarer Energien vorgesehen oder ausgewiesen werden, beispielsweise für Windenergie- oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen.
Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Freiflächenanlage)	Solaranlage, die nicht auf oder an Gebäuden errichtet wird, sondern auf Freiflächen installiert ist.

Begriff	Erläuterung
Gemeindebeteiligung	Finanzielle oder wirtschaftliche Beteiligung einer Kommune an den Erträgen oder Vorteilen eines Erneuerbare-Energien-Projekts.
Gemeindefreies Gebiet	Gebiet, das keiner Gemeinde zugeordnet ist. Bei Windenergieanlagen in solchen Gebieten kann der zuständige Landkreis als anspruchsberechtigte Gebietskörperschaft gelten.
Gesamtdeckungsprinzip	Haushaltsrechtlicher Grundsatz, nach dem Einnahmen grundsätzlich nicht an einen bestimmten Verwendungszweck gebunden sind, sondern dem Gesamthaushalt zur Verfügung stehen.
Haushaltsautonomie	Recht der Kommune, eigenständig über die Verwendung ihrer finanziellen Mittel zu entscheiden.
Koppelungsverbot	Rechtsgrundsatz, wonach finanzielle Leistungen nicht als Gegenleistung für hoheitliche Entscheidungen der Kommune vereinbart oder gewährt werden dürfen.
Nachrangdarlehen	Finanzierungsinstrument, bei dem Anleger Kapital zur Verfügung stellen und im Insolvenzfall erst nach anderen Gläubigern befriedigt werden.
Nahwärmenetz	Lokales Versorgungsnetz zur Verteilung von Wärme an mehrere Gebäude oder Einrichtungen. Kann als Akzeptanz- und Beteiligungsmaßnahme mit Energieprojekten verknüpft werden.
Öffnungsklausel	Landesrechtliche Regelung, die alternative Beteiligungsformen anstelle gesetzlich vorgegebener Beteiligungsmodelle zulässt.
Photovoltaik (PV)	Technologie zur Umwandlung von Sonnenlicht in elektrische Energie.
Repowering	Modernisierung oder Ersatz bestehender Windenergieanlagen durch neue, leistungsstärkere Anlagen.
Soziale Daseinsvorsorge	Bereitstellung grundlegender Leistungen für die Bevölkerung, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege, Betreuung, Bildung und soziale Unterstützung.
Verwendungsnachweis	Dokumentation, die belegt, dass Fördermittel entsprechend dem vorgesehenen Zweck eingesetzt wurden.
Windenergieanlage an Land (WEA)	Windenergieanlage, die keine Offshore-Anlage ist und sich an Land oder im Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland befindet.
Zuwendung	Freiwillige finanzielle Leistung ohne unmittelbare marktmäßige Gegenleistung. Zahlungen nach § 6 EEG werden überwiegend als privatrechtliche Zuwendungen eingeordnet.
Zweckbindung	Rechtliche Verpflichtung, Mittel ausschließlich für festgelegte Zwecke zu verwenden. Für Zahlungen nach § 6 EEG besteht auf Bundesebene grundsätzlich keine gesetzliche Zweckbindung. Landesrechtliche Regelungen können jedoch faktische oder rechtliche Vorgaben zur Mittelverwendung enthalten.